

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV): Erstes BGH-Urteil

Der BGH hat sich, soweit ersichtlich, erstmalig, in einem Urteil vom 18.10.2017, VIII ZR 86/16, mit der AGB-rechtlichen Wirksamkeit von Inhalten in einer von einer Käuferin vorgegebenen QSV beschäftigt:

Zum Sachverhalt

Die Beklagte aus den Niederlanden lieferte an die deutsche Käuferin und spätere Klägerin Wassereis. Die Klägerin vertrieb dieses unter ihrer eigenen Marke weiter. Die Klägerin hatte der Vertragsbeziehung eine Muster-Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zugrunde gelegt. In dieser QSV war die folgende Klausel enthalten: *„Mehraufwand bei dem AG (= Klägerin), der aus Mängeln von Liefergegenständen entsteht, geht in angefallener Höhe zu Lasten des AN (= Beklagte). Der Mehraufwand ist dem AN durch den AG nachzuweisen.“* Zudem verwies die QSV auf die mitgeltenden Einkaufs-AGB der Klägerin, die die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vorsahen.

Die Beklagte unterrichtete im August 2010 die Klägerin darüber, dass ihre Wassereisprodukte in den Niederlanden wegen eines Schimmelpilzbefalls reklamiert worden seien. Darauf wurde mittels einer Presseerklärung ein Produktrückruf durchgeführt. Die ausgelieferten Warenbestände nahm die Klägerin von Einzelhandelskunden und Verbrauchern zurück und sandte sie an die Beklagte. Der Klägerin entstanden hohe Kosten für Gutschriften für zurückgenommene Ware, für Belastungen von Rückrufrufen ihrer Kunden, für Transport, für Lager und für weitere Rückabwicklungspositionen, die im Einzelnen zwischen den Parteien streitig waren. Die Beklagte zahlte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht insgesamt 300.000,00 EUR an die Klägerin. Die Klägerin verlangte mit der Klage jedoch weitere etwa 283.000,00 EUR.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Hiergegen hat die Beklagte Revision zum BGH eingelegt, die erfolgreich war.

Begründung:

Der BGH hat die Klausel zur Erstattung des Mehraufwandes der Klägerin bei Mängeln für AGB-rechtswidrig und also nichtig erklärt. Nach Ansicht des BGH benachteiligt eine solche Klausel den Verkäufer unangemessen, da sie ohne sachlichen Grund in einer Weise vom gesetzlichen Gewährleistungsrecht abweicht, die nicht mit den Grundgedanken des Gesetzes zu vereinbaren ist.

Die streitige Klausel in der QSV stellt nach Ansicht des BGH eine Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung von Schadensersatz zugunsten der Klägerin dar. Nicht nur das, sondern es fehlt auch noch das Erfordernis eines Verschuldens auf Seiten der Beklagten. Einen solchen verschuldensunabhängigen Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch kennt indes das Gesetz nicht. Daher weicht die Klägerin in ihrer QSV erheblich von gesetzlichen Grundgedanken ab. Nach Ansicht des BGH ist eine solche Abweichung indes unangemessen und führt also zur Unwirksamkeit der Klausel.

Als weiteren Grund für die Unwirksamkeit führt der BGH an, dass nach der Klausel in der QSV die Höhe der Aufwendungen nicht beschränkt ist. Der BGH fordert, dass deren Anfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen war. Nach der Klausel kann die Klägerin stattdessen im Falle einer mangelhaften Lieferung nach Belieben oder subjektiven Zweckmäßigkeitserwägungen Mehraufwandskosten verursachen oder zur Beseitigung oder Milderung der Mangelfolgen veranlassen und diese Kosten der Verkäuferin weiterbelasten. Der BGH sieht hierin einen Verstoß gegen das Gebot der Gerechtigkeit, das in §§ 284, 439 Abs. 2 BGB verankert ist. Nach Auffassung des BGH muss ein Mehraufwand in Art und Umfang beschränkbar sein.

Schließlich moniert der BGH, dass die Klausel in der QSV der Verkäuferin den Einwand abschneidet, dass der Käuferin im Hinblick auf Entstehung und Höhe ihres Mehraufwandes ein Mitverschulden angelastet werden könnte.

Fazit:

Urteile zu QSVs sind selten. In der juristischen Literatur ist schon des Öfteren die Auffassung vertreten worden, dass Klauseln in QSVs unter AGB-Gesichtspunkten kritisch zu beurteilen sind, wenn sie einem Käufer weitreichende Rechte einräumen. Dies betrifft im Allgemeinen Kostenerstattungsansprüche, im Besonderen die Beschaffung einer Anspruchsgrundlage zum Ersatz von Mangelfolgekosten, Produktrückrufkosten etc. Mit der Entscheidung des BGH liegt nun, soweit ersichtlich, erstmalig ein Urteil vor, welches dem Gestaltungsspielraum eines Käufers in seiner QSV Grenzen setzt. Das gesetzliche Leitbild gibt dem Käufer bei Mängeln bestimmte Rechte, und zwar

- Anspruch auf Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache);
- Pflicht des Verkäufers, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten;
- Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises unter bestimmten Voraussetzungen;
- Anspruch auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere Verschulden.

Dieses System reicht nach Ansicht des BGH aus. Darüber hinausgehende Anspruchsgrundlagen, die sich der Käufer in seinen AGB, Muster-QSVs oder sonstigen Musterverträgen einräumt, schießen über das Ziel hinaus. Sie sind unwirksam.

Dr. Dirk Mecklenbrauck
Rechtsanwalt